

Ehrenordnung

§ 1 Alters- oder Ehejubilare

Der Bürgermeister überreicht Alters- oder Ehejubilaren ein von ihm unterzeichnetes Glückwunschsreiben mit einem Ehrengeschenk.

1. Altersjubilare:

80. und 85. Geburtstag – Wert von ca. € 25,00
z.B. Geschenkkarton mit 3 Flaschen Wein oder
eine Blumenschale

90., 95. und 100. Geburtstag – Geschenk/Geschenkkorb im Wert von bis zu 50,00 €

2. Ehejubilare:

ab 50. Ehejubiläum – Geschenk/Geschenkkorb im Wert von bis zu 50,00 €.

Als Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

| | |
|---------------------|------------|
| Goldene Hochzeit | (50 Jahre) |
| Diamantene Hochzeit | (60 Jahre) |
| Eiserne Hochzeit | (65 Jahre) |
| Kupferne Hochzeit | (70 Jahre) |

§ 2 Ehrung von Blutspendern

| | |
|------------------------------------|-------------|
| 10-maliges Blutspenden | 1. Fl. Wein |
| 15-maliges Blutspenden | 1. Fl. Wein |
| 25-maliges Blutspenden | 2. Fl. Wein |
| 40-maliges Blutspenden | 2. Fl. Wein |
| 50-maliges Blutspenden und mehr | 3. Fl. Wein |

§ 3 Ehrung von Feuerwehr- Angehörigen

Die Ehrungen sollen mit den Terminen übereinstimmen an denen das Land Baden-Württemberg Ehrungen vornimmt.

25-jährige aktive Dienstzeit – 3 Flaschen Wein
40-jährige aktive Dienstzeit – 3 Flaschen Wein

§ 4 Ehrung von Vereinsjubiläen

Es wird je Jahr des Vereinsbestehens ein Betrag von 5 €/Jahr als Jubiläumsgabe gewährt.

Ehrungen für: 10, 25, 50, 75 und 100, danach alle 25 Jahre, maximale Jubiläumsgabe 500 €

§ 5 Ehrung bei Dienstjubiläen von Gemeindebediensteten und beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat

Es findet hier die jeweils gültige Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Baden-Württemberg Anwendung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt über ein darüber hinausgehendes Geschenk zu entscheiden.

Beim Ausscheiden aus dem Gemeindedienst kann je nach Dauer der Zugehörigkeit zur Verwaltung ein angemessenes Geschenk der Gemeinde überreicht werden.

Die Ehrung soll während einer Gemeinderatssitzung stattfinden.

§ 6 Kranzniederlegungen und Nachrufe der Gemeinde bei Sterbefällen

| | Kranz und Grabrede | Nachruf im Amtsblatt | Nachruf in Tageszeitung |
|--|--------------------|----------------------|-------------------------|
| Bürgermeister aktiv | x | x | x |
| Bürgermeister i. R. | x | x | x |
| Gemeinderat aktiv | x | x | x |
| Gemeinderat/Ortschaftsrat ausgeschieden bei mind. 10-jähriger Amtszeit | x | x | |
| Gemeindebedienstete aktiv | x | x | x |
| langjährige Gemeindebedienstete ausgeschieden i. R. | x | x | |
| langjähriger Gemeindepfarrer | | x | |

§ 6 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenfels, den 29. Juni 2016

gez. Zindeler, Bürgermeister

Die obige Satzung entspricht dem derzeit gültigen Satzungsstand vom 29.06.2016